

Fürsorgerische Unterbringung Ärztliche Einweisung (Verfügung)

Die/der unterzeichnende, in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassene Ärztin/Arzt **verfügt** hiermit gestützt auf Art. 426 und 429 f. ZGB¹ (Art. 314b ZGB bei Minderjährigen) sowie Art. 27 KESG² die **notfallmässige Einweisung** von:

Name Vorname
Geburtsdatum Heimatort
Adresse, PLZ, Ort

Die Unterbringung in die Einrichtung

erfolgt gestützt auf die ärztliche Untersuchung vom

wegen psychischer Störung geistiger Behinderung schwerer Verwahrlosung

Befund, Grund und Zweck der Unterbringung:



Diese fürsorgerische Unterbringung erfolgt für die Dauer von **6 Wochen**, vorbehalten bleibt eine vorzeitige Entlassung durch die Einrichtung bzw. eine ordentliche Unterbringung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die sechs Wochen hinaus. Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person kann **innert 10 Tagen** seit Mitteilung dieser Verfügung **schriftliche Beschwerde** erheben. Die Beschwerde ist beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, einzureichen. Die Beschwerde muss nicht begründet werden, es genügt die Erklärung: "Ich erhebe Beschwerde" oder "Ich will entlassen werden".

Ort, Datum

Der einweisende Arzt / Die einweisende Ärztin
(Stempel und Unterschrift)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die betroffene Person über
→ Grund und Ort der Einweisung informiert wurde
und dazu
→ Stellung nehmen konnte.

Diese Verfügung ist:

zwingend zu übergeben:

- Patient/Patientin (*Original*)
 Klinik-/Heimleitung
 zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
(www.be.ch/kesb)

sofern möglich zu übergeben:

nahestehende Person:

Name

Adresse, PLZ, Ort

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
2 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)